



Amtsgericht
Ludwigshafen am Rhein

Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2024

Dieser Geschäftsverteilungsplan verwendet nur eine - die kürzere männliche - Form, um die Lesbarkeit zu vereinfachen.



Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

(nur informatorisch und kein Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans)

Justizverwaltung

Direktor des Amtsgerichts	DirAG Kühner	(75 %)
Ständiger Vertreter des Direktors	RiAG - stVDir - Dr. Beth	(30 %)
Weitere aufsichtführende Richterin	RinAG -waufr- Weber	(30 %)
Weitere aufsichtführende Richterin	RinAG -waufr- Dr. Walter	(30 %)
	RinAG Dr. Baumgartl	(20 %)

Präsidium des Amtsgerichts

DirAG Kühner

RinAG Dr. Baumgartl

RiAG - stVDir - Dr. Beth

RinAG Diem

RiAG Habel

RiAG Müller

RiAG Neumann

Inhaltsverzeichnis

1) Abteilungsübergreifende Bestimmungen.....	5
I. Allgemeine Regelungen zu Verteilung und Zuständigkeit	5
II. Zuteilung von Eingängen nach Buchstaben	5
III. Vertretung	6
IV. Ausschließung und Ablehnung	7
V. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten	7
2) Abteilungen für Zivilsachen.....	8
I. Turnus	8
II. Vertretungsregelung	10
III. Verteilung der richterlichen Geschäfte	11
Abt. 2a Herbert, RinAG 35%	11
Abt. 2b Leyendecker, RiAG 50%	11
Abt. 2c Müller, RiAG 50%.....	11
Abt. 2d Dr. Walter, RinAG 40%.....	12
Abt. 2e Dr. Menold, RiAG 40%	12
Abt. 2f Dr. Menold, RiAG 40%	13
Abt. 2h Dr. Benz, RiAG 100%	13
Abt. 2i Herbert, RinAG 5 %	13
Abt. 2m Dr. Menold, RiAG 20%	14
Abt. 2p Dr. Walter, RinAG 20%.....	14
3) Abteilungen für Zwangsvollstreckung, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen	15
I. Allgemeine Bestimmungen	15
II. Vertretungsregelung	15
III. Verteilung der richterlichen Geschäfte	16
Abt. 3aa Vetter, RinAG 6,66 %	16
Abt. 3ab Vetter, RinAG 6,66 %	16
Abt. 3ac Vetter, RinAG 6,66 %	16
Abt. 3b Dr. Beth, RiAG 30%	17
Abt. 3c Dr. Beth, RiAG 20%	18
Abt. 3d Leyendecker, RiAG 50%	18
4) Abteilungen für Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten und Freiheitsentziehungssachen	19
I. Allgemeine Bestimmungen	19
II. Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene	20
III. Vertretungsregelung	22
IV. Verteilung der richterlichen Geschäfte	23
Abt. 4a Diem, RinAG 100%.....	23
Abt. 4c Junginger, Ri 100%	23
Abt. 4d Dr. Merkel, Rin 80%	24
Abt. 4e Heinemann, RinAG 50%	24
Abt. 4f Pichlmeier, RiAG 30 %.....	24
Abt. 4g Heinemann, RinAG 50%	25
Abt. 4i Dr. Baumgartl, RinAG 30%	25
Abt. 4m Amato, RiAG 100%	26
Abt. 4n Pichlmeier, RiAG 50%.....	26
Abt. 4p Marx, RinLG 50%	27
5) Familiengericht	28
I. Allgemeine Bestimmungen	28
II. Vertretungsregelung	30
III. Verteilung der richterlichen Geschäfte	31

Abt. 5a	Bauer, RinAG 50 %	31
Abt. 5b	Bauer, RinAG 50 %	31
Abt. 5c	Dr. Thesen, RiAG 100%	31
Abt. 5d	Weber, RinAG 70%.....	32
Abt. 5e	Kühner, DirAG 25%	32
Abt. 5g	Dr. Pöcker, RiAG 100%	32
6) Grundbuchamt		33
I. Vertretungsregelung		33
II. Verteilung der richterlichen Geschäfte		33
Abt. 6	Dr. Beth, RiAG	33
8) Nachlassgericht, Betreuungsgericht, Abteilungen für Unterbringungssachen		34
I. Vertretungsregelung		34
II. Verteilung der richterlichen Geschäfte		35
Abt. 8a	Dr. Walter, RinAG 10 %	35
Abt. 8b	Herbert, RinAG 10 %	35
Abt. 8c	Habel, RiAG 100%	35
Abt. 8d	Neumann, RiAG 100%	36
Abt. 8e	Pichlmeier, RiAG 20%	36
Abt. 8f	Vetter, RinAG 30 %	37
9) Registergericht.....		38
I. Vertretungsregelung		38
II. Verteilung der richterlichen Geschäfte		38
Abt. 9	Müller, RiAG	38
10) Abteilungen mit sonstigen Zuständigkeiten.....		39
I. Vertretungsregelung		39
II. Verteilung der richterlichen Geschäfte		39
Abt. 10a	Junginger, Ri.....	39
Abt. 10b	Dr. Merkel, Rin	39
Abt. 10c	Junginger, Ri /Dr. Merkel, Rin	40
Abt. 10d	Müller, RiAG	40
Abt. 10e	Dr. Walter, RinAG	40
15) Güterichter		41
Verteilung der richterlichen Geschäfte		41
Abt. 15	Kühner, DirAG	41
Anhang 1: Dienstalster der Richterinnen und Richter	Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Anhang 2: Übersicht über die Kennzahlen	Fehler! Textmarke nicht definiert.	

1) Abteilungsübergreifende Bestimmungen

I. Allgemeine Regelungen zu Verteilung und Zuständigkeit

1. Eine einmal begründete Zuständigkeit bleibt für das gesamte Verfahren bestehen.
2. Werden in Familien- und Zivilsachen ruhende Verfahren oder solche Verfahren, deren Akten nach § 7 der Aktenordnung weggelegt waren, im Verlauf des Geschäftsjahres wiederaufgenommen, so verbleibt es bei der ursprünglichen Zuständigkeit der Abteilung. Dies gilt auch für Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 578 ff. ZPO, Zurückverweisungen, abgetrennte Verfahren, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen. Wenn die Übernahme eines Verfahrens zunächst abgelehnt wurde wird dieses Verfahren im Falle einer erneuten Verweisung der bereits vorbefassten Abteilung zugewiesen. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt in diesen Fällen nicht.
3. Besteht eine Abteilung nicht mehr, sind die darauf entfallenden Sachen als Neueingänge zu behandeln.
4. Zwangsvollstreckungssachen nach §§ 887 ff. ZPO verbleiben in der Abteilung des Erkenntnisverfahrens.
5. Geht ein Prozess- oder Verfahrenskostenhilfeverfahren voraus, so ist das daraus folgende Verfahren in derselben Abteilung zu führen; eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

II. Zuteilung von Eingängen nach Buchstaben

Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in den allgemeinen Bestimmungen der jeweiligen Abteilung gelten zur Zuteilung von Eingängen nach Buchstaben die folgenden Grundsätze:

1. Maßgebend ist der erste Buchstabe des Familiennamens bzw. der Bezeichnung der Person.
2. Bei Familiennamen bleiben Adelsbezeichnungen, akademische Grade und andere Zusätze (wie z. B. al, el, de, die, le, ten, van, von) außer Betracht, soweit die Zusätze mit Leerzeichen oder Bindestrich dem Familiennamen vorangestellt sind.
3. Bei Doppelnamen ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils entscheidend.
4. Bei mehreren natürlichen Personen, gegen die sich ein Verfahren richtet ist der Namensbestandteil, der als Familienname anzusehen ist, maßgebend, dessen Namensanfangsbuchstabe im Alphabet als erster erscheint. Richtet sich ein Verfahren auch gegen eine oder (auch) gegen mehrere Personengesellschaften,

deren Bezeichnungen sich aus den Namen der Mitglieder ergeben, gilt dasselbe.

5. In Verfahren gegen natürliche Personen, die unter einer Firma auftreten, gegen juristische Personen und gegen Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit ist der in der Firmenbezeichnung enthaltene Familienname maßgebend (z.B. Autohaus Otto, Handelskontor Huber, Knoll AG). Ist kein Familienname in der Bezeichnung enthalten, ist der erste Buchstabe der Bezeichnung maßgeblich.
6. Bildet eine Zahl den Anfang eines Firmennamens (z.B. 7-K – Möbel, 4711...), dann ist der Anfangsbuchstabe der Zahl, bei mehrstelligen Zahlen derjenige der ersten Ziffer maßgeblich (im Beispiel also: sieben bzw. vier).
7. Bei öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften ist deren Bezeichnung („Land“, „Kreis“, „Stadt“, „Verbandsgemeinde“, etc.) als Teil des Namens maßgeblich (z.B. Land Rheinland-Pfalz, Stadt Ludwigshafen am Rhein).
8. In Verfahren, die sich gegen natürliche und juristische Personen richten, so ist der nach den Nummern 1 bis 5 bestimmte Name der natürlichen Person maßgebend, bei mehreren natürlichen Personen der Name der Person, die in der das Verfahren einleitenden Schrift als erste natürliche Person genannt ist, gegen die sich das Verfahren richtet.
9. Richten sich Verfahren gegen Konkurs- oder Insolvenzverwalter ist deren Name maßgebend. In Verfahren gegen Nachlassverwalter ist deren Name maßgebend. In Verfahren gegen Testamentsvollstrecker ist deren Name maßgebend.
10. In Verfahren gegen gesetzlich vertretene Personen ist deren Name maßgeblich.
11. Bei Nachlässen ist der Nachname des Erblassers maßgeblich.

III. Vertretung

1. Sind die nach dieser Geschäftsverteilung bestimmten Richter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, so sind die Richter aus derselben Gliederungseinheit der Abteilung des verhinderten Richters (Abteilungen für Zivilsachen, Familiengericht, etc.), in der Reihenfolge ihres Dienstalters¹, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, zur Vertretung berufen.
2. Sind die nach Ziff. 1. Zuständigen Vertreter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, so sind alle übrigen Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge ihres Dienstalters*, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter, zur Vertretung berufen.
3. Nach Durchführung eines gerichtlichen Mediationsverfahrens ist der als Mediator tätige Richter in dem betreffenden Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen.

¹ Für eine unverbindliche Orientierungshilfe siehe Anhang 1.

IV. Ausschließung und Ablehnung

1. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Richters entscheiden dessen nach der Geschäftsverteilung berufene Vertreter. Sind auch diese ausgeschlossen oder abgelehnt, so treten an ihre Stelle die übrigen Richter, zunächst jedoch die der gleichen Gliederungseinheit, in der Reihenfolge ihres Dienstalters², beginnend mit dem dienstältesten Richter, bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter maßgebend.
2. Ist ein Richter kraft Gesetzes oder auf Grund einer Ablehnung von der weiteren Bearbeitung eines Verfahrens ausgeschlossen, so wird dieses Verfahren an die Abteilung des Vertreters ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel abgegeben.
3. Über Befangenheitsanträge gegen Rechtspfleger entscheidet der jeweils für die Abteilung / das Sachgebiet des jeweiligen Verfahrens zuständige Richter.

V. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

² Für eine unverbindliche Orientierungshilfe siehe Anhang 1.

2) Abteilungen für Zivilsachen

I. Turnus

1. Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten – ohne Aufgebotsachen - werden, jeweils getrennt nach C- und H-Sachen, umlaufend den Zivilabteilungen gemäß dem im Folgenden aufgeführten Verteilungsschlüssel zugeteilt.
2. Die mit Eingangsstempel versehenen eingehenden Zivilsachen werden sortiert nach
 - Verfahren aus Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke (außer Verfahren, für die das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftsachen vom 21.07.1953, BGBl. I S. 667, anzuwenden ist), über Geschäftsräume, Wohnungen, möblierte Wohnungen und möblierte Zimmer sowie die Verfahren wegen Nebenforderungen aus den vorgenannten Rechtsverhältnissen und wegen Ansprüchen aus vertraglosem Gebrauch der vorgenannten Objekte;
 - Verfahren nach § 43 WEG (= WEG-Sachen);
 - sonstige Verfahren (= allgemeine Zivilsachen).
3. Die so getrennt gestapelten Klagen bzw. Anträge, die montags bis donnerstags bis 16.00 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr und an allen dienstfreien Tagen bis 24.00 Uhr der Eingangsgeschäftsstelle vorliegen, sind zunächst alphabetisch unter der maßgebenden Bezeichnung der Beteiligten, gegen die sich das Begehren richtet (Beklagte, Antragsgegner, Schuldner u. s. w.) zu ordnen. Sodann sind die Verfahren wie folgt zuzuteilen, wobei die Reihenfolge des Vortages fortzusetzen ist:

<i>Allgemeine Zivilsachen</i>	
Abt. 2a	4 Sachen
Abt. 2c	5 Sachen
Abt. 2e	4 Sachen
Abt. 2h	10 Sachen
Abt. 2i	0 Sachen

<i>Mietsachen</i>	
Abt. 2b	5 Sachen
Abt. 2d	4 Sachen
Abt. 2f	4 Sachen

<i>WEG-Sachen</i>	
Abt. 2m	2 Sachen
Abt. 2p	2 Sachen

4. Die Verfahren werden in der oben genannten Reihenfolge in die Turnusliste unter der Kurzbezeichnung der Parteien und des Datums eingetragen. Die Nummer der Turnusliste wird auf dem Vorgang vermerkt. Anschließend wird der Vorgang an die aus der Liste ersichtlichen Geschäftsstellen weitergeleitet. Dort erfolgt die Veraktung.
5. Alle Anträge auf Erlass eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens außerhalb einer anhängigen Sache werden bei Eingang sofort mit der in der Turnusfolge nächstbereiten Listennummer versehen und unverzüglich der so ermittelten Abteilung zugeteilt.
6. Bei Prozessverbindung nach § 147 ZPO ist diejenige Abteilung für die Verbindung und die Durchführung des verbundenen Verfahrens zuständig, auf die die zeitlich zuerst eingegangene Sache turnusmäßig entfällt. Ein Ausgleich findet nicht statt.
7. Bei Abtrennung verbleibt es bei der einmal begründeten Zuständigkeit.
8. Für Vollstreckungsabwehrklagen gegen Vollstreckungstitel des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein ist in Anrechnung auf den Turnus die Abteilung zuständig, die als Prozessgericht des ersten Rechtszuges tätig war. Vollstreckungsabwehrklagen gegen andere Vollstreckungstitel (§§ 794, 795 ZPO) werden turnusmäßig zugeteilt.
9. Wird nach Ablehnung von PKH und Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den ablehnenden Beschluss, ein erneuter PKH-Antrag gestellt, so ist dieser Antrag als Neueingang in die Verteilung aufzunehmen.
10. Geht der Hauptsache ein Verfahren über einen Arrest, eine einstweilige Verfügung oder ein selbständiges Beweisverfahren nach den §§ 485 ff. ZPO voraus, ist in Anrechnung auf den Turnus die Abteilung zuständig, vor der das erste Verfahren anhängig ist oder war.

II. Vertretungsregelung

Die Vertretungsregelung der Abteilungen für Zivilsachen lautet wie folgt:

		Vertreter	Zweitvertreter
Abt. 2a	Herbert	Dr. Müller	Dr. Benz
Abt. 2b	Leyendecker	Herbert	Dr. Menold
Abt. 2c	Müller	Dr. Benz	Herbert
Abt. 2d	Dr. Walter	Dr. Benz	Leyendecker
Abt. 2e	Dr. Menold	Leyendecker	Müller
Abt. 2f	Dr. Menold	Dr. Walter	Dr. Benz
Abt. 2h	Dr. Benz	Dr. Menold	Dr. Walter
Abt. 2i	Herbert	Leyendecker	Müller
Abt. 2m	Dr. Menold	Dr. Walter	Leyendecker
Abt. 2p	Dr. Walter	Dr. Menold	Leyendecker

III. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abt. 2a	Herbert, RiAG	35%
---------	---------------	-----

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht besonders zugeteilt sind, in turnusmäßiger Zuteilung gemäß dem „Turnus“ für die Abteilungen für Zivilsachen unter Berücksichtigung der „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“.
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfLG aus den zu 1 genannten Verfahren.

Abt. 2b	Leyendecker, RiAG	50%
---------	-------------------	-----

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht besonders zugeteilt sind, in turnusmäßiger Zuteilung gemäß dem „Turnus“ für die Abteilungen für Zivilsachen unter Berücksichtigung der „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“.
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfLG aus den zu 1 genannten Verfahren.

Abt. 2c	Müller, RiAG	50%
---------	--------------	-----

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht besonders zugeteilt sind, in turnusmäßiger Zuteilung gemäß dem „Turnus“ für die Abteilungen für Zivilsachen unter Berücksichtigung der „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“.
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfLG aus den zu 1 genannten Verfahren.

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht besonders zugeteilt sind, in turnusmäßiger Zuteilung gemäß dem „Turnus“ für die Abteilungen für Zivilsachen unter Berücksichtigung der „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“.
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfLG aus den zu 1 genannten Verfahren.
3. Die richterlichen Aufgaben in den ehemaligen Abteilungen für Zivilsachen, die zur Zeit nicht weitergeführt werden.
4. Die Bearbeitung der Aufgebotsverfahren, soweit Entscheidungen des Richters erforderlich sind

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht besonders zugeteilt sind, in turnusmäßiger Zuteilung gemäß dem „Turnus“ für die Abteilungen für Zivilsachen unter Berücksichtigung der „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“.
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfLG aus den zu 1. genannten Verfahren.
3. Die Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Rechtspflegers begründet ist.

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht besonders zugeteilt sind, in turnusmäßiger Zuteilung gemäß dem „Turnus“ für die Abteilungen für Zivilsachen unter Berücksichtigung der „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“.
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfIG aus den zu 1. genannten Verfahren.

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht besonders zugeteilt sind, in turnusmäßiger Zuteilung gemäß dem „Turnus“ für die Abteilungen für Zivilsachen unter Berücksichtigung der „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“.
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfIG aus den zu 1. genannten Verfahren.
3. Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers auf Grundlage des Beratungshilfegesetzes.

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht besonders zugeteilt sind, in turnusmäßiger Zuteilung gemäß dem „Turnus“ für die Abteilungen für Zivilsachen unter Berücksichtigung der „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“.
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfIG aus den zu 1. genannten Verfahren

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 43 WEG in turnusmäßiger Zuteilung gemäß dem „Turnus“ für die Abteilungen für Zivilsachen unter Berücksichtigung der „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“.
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPflG aus den zu 1 genannten Verfahren.

1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 43 WEG in turnusmäßiger Zuteilung gemäß dem „Turnus“ für die Abteilungen für Zivilsachen unter Berücksichtigung der „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“.
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPflG aus den zu 1 genannten Verfahren.

3) Abteilungen für Zwangsvollstreckung, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuteilung von Eingängen nach Buchstaben erfolgt nach den „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“ Ziff. II.
2. Bei rechtlich verbundenen Unternehmen (im Konzern, auch GmbH & Co KG) folgt die Zuständigkeit für die Unternehmen des Konzerns der Zuständigkeit für das erste Unternehmen, für das die Eröffnung der Insolvenz beantragt wurde. Ein Ausgleich findet nicht statt. Für abgeschlossene (eröffnete, mangels Masse abgewiesene oder sonstig beendete) Verfahren gilt dies nicht, wenn der letzte vorhergehende Antrag vor mehr als zwei Jahren eingegangen ist.

II. Vertretungsregelung

Die Vertretungsregelung der Abteilung 3 lautet wie folgt:

		Vertreter	Zweitvertreter
Abt. 3aa	Vetter	Dr. Menold	Dr. Beth
Abt. 3ab	Vetter	Dr. Menold	Dr. Beth
Abt. 3ac	Vetter	Dr. Menold	Dr. Beth
Abt. 3b	Dr. Beth	Leyendecker	
Abt. 3c	Dr. Beth	Leyendecker	
Abt. 3d	Leyendecker	Dr. Beth	

III. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abt. 3aa	Vetter, RinAG	6,66 %
----------	---------------	--------

Alle Zwangsvollstreckungssachen - mit Ausnahme der Verfahren nach der InsO und der EUInsVO -, soweit nicht der Rechtspfleger zuständig ist (insb. die Erinnerungen aus den Zwangsvollstreckungssachen, die Erinnerungen aus den Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und -Verteilungsverfahren) mit den Zuweisungsbuchstaben

A bis G.

Abt. 3ab	Vetter, RinAG	6,66 %
----------	---------------	--------

Alle Zwangsvollstreckungssachen - mit Ausnahme der Verfahren nach der InsO und der EUInsVO -, soweit nicht der Rechtspfleger zuständig ist (insb. die Erinnerungen aus den Zwangsvollstreckungssachen, die Erinnerungen aus den Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und -Verteilungsverfahren) mit den Zuweisungsbuchstaben

H bis O.

Abt. 3ac	Vetter, RinAG	6,66 %
----------	---------------	--------

Alle Zwangsvollstreckungssachen - mit Ausnahme der Verfahren nach der InsO und der EUInsVO -, soweit nicht der Rechtspfleger zuständig ist (insb. die Erinnerungen aus den Zwangsvollstreckungssachen, die Erinnerungen aus den Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und -Verteilungsverfahren) mit dem Zuweisungsbuchstaben

P bis Z.

1. Die Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren, die vor dem 01.01.1999 beantragt worden sind, einschließlich der Anschlusskonkursverfahren, bei denen der vorausgehende Vergleichsantrag vor diesem Termin gestellt worden ist, sowie der Entscheidungen über die Erinnerungen in den Verfahren.
2. Die Regelinsolvenzverfahren (IN), Vorgespräche (AR VOR) und eingehende Rechtshilfeersuchen in Regelinsolvenzsachen (IN), mit den Zuweisungsbuchstaben

A - J, M

beginnt, einschließlich der Entscheidung über die Erinnerungen in diesen Verfahren.

3. Die Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) und eingehende Rechtshilfeersuchen in Verbraucherinsolvenzsachen (IK), mit den Zuweisungsbuchstaben

A - E

einschließlich der Entscheidung über die Erinnerungen in diesen Verfahren.

4. Die Verwaltung der gemeinsamen richterlichen Vorauswahlliste der Verwalter.

Die Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) und eingehende Rechtshilfeersuchen in Verbraucherinsolvenzsachen (IK), mit den Zuweisungsbuchstaben

K - S

einschließlich der Entscheidung über die Erinnerungen in diesen Verfahren.

1. Die Regelinsolvenzverfahren (IN), Vorgespräche (AR VOR) und eingehende Rechtshilfeersuchen in Regelinsolvenzsachen (IN), mit den Zuweisungsbuchstaben

K, L, N - Z

einschließlich der Entscheidung über die Erinnerungen in diesen Verfahren sowie die Insolvenzverfahren 3f IN 255/20 und 3f IN 196/20 sowie zukünftig eingehende Insolvenzverfahren von Firmen die im Konzernverbund mit den Firmen der vorgenannten Verfahren stehen

2. Die Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) und eingehende Rechtshilfeersuchen in Verbraucherinsolvenzsachen (IK), mit den Zuweisungsbuchstaben

F - J, T - Z

einschließlich der Entscheidung über die Erinnerungen in diesen Verfahren.

4) Abteilungen für Strafsachen, Ordnungswidrigkeiten und Freiheitsentziehungssachen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit nachstehend der Begriff „Beschuldigter“ verwendet wird, wird er auch für „Angeschuldigter“, „Angeklagter“ oder „Verurteilter“ benutzt.
2. Die Zuteilung von Eingängen nach Buchstaben erfolgt nach den „Abteilungsübergreifenden Bestimmungen“ Ziff. II. nach folgender Maßgabe:

Werden mehrere Erwachsene gemeinsam angeklagt, ist der Familienname des Lebensältesten maßgebend.

Werden mehrere Jugendliche oder Heranwachsende gemeinsam angeklagt, ist der Familienname des Lebensältesten maßgebend.

Werden mehrere Jugendliche oder Heranwachsende gemeinsam mit einem oder mehreren Erwachsenen zum Jugend- oder Jugendschöffengericht angeklagt, dann ist der Familienname des ältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden maßgebend.

Dies gilt entsprechend für das gerichtliche Verfahren nach dem OWiG, wobei bei juristischen Personen der Zuweisungsbuchstabe der juristischen Person maßgebend ist. Bei Verfahren gegen juristische Personen und natürliche Personen ist der Name der ältesten natürlichen Person maßgebend.

3. Zuständigkeit nach Zurückverweisung
 - a. Die Zuständigkeit der Richter in den gemäß § 354 Abs. 2 StPO und den nach § 79 Abs. 6 OWiG zurückverwiesenen Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen aus anderen Amtsgerichtsbezirken richtet sich nach der vorstehenden allgemeinen Regelung.
 - b. Bei Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO aus dem hiesigen Amtsgerichtsbezirk ist der Vertreter des Richters zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben wurde.
 - c. Bei Zurückverweisung nach § 79 Abs. 6 OWiG bleibt regelmäßig der Richter zuständig, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat.

Wird ausnahmsweise an eine andere Abteilung zurückverwiesen, so entscheidet dessen Vertreter.

4. Strafvollstreckung

Zu den Richteraufgaben gehören, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt,

- die Entscheidungen zur Strafvollstreckung (§§ 449 ff. StPO),
- die Bewährungssachen sowie
- in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende die Vollstreckungs- und Vollzugssachen

aus der jeweiligen Abteilung.

5. Bei Verfahrensverbindungen ist diejenige Abteilung für die Verbindung und die Durchführung des verbundenen Verfahrens zuständig, auf die die zeitlich zuerst eingegangene Sache turnusmäßig entfällt. Ein Ausgleich findet nicht statt.

6. Bei Abtrennung verbleibt es bei der einmal begründeten Zuständigkeit.

II. Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene

1. In den nachfolgend aufgeführten Verfahrensarten gegen Erwachsene sind die Eingänge die montags bis freitags bis 11.00 Uhr der Eingangsgeschäftsstelle vorliegen, getrennt nach den nachgenannten Verfahrensarten, zunächst alphabetisch unter der maßgebenden Bezeichnung des Betroffenen bzw. Beschuldigten zu sortieren:

Turnus A

- a) alle eingehenden Anklagen zum Einzelrichter in Strafsachen, soweit diese nicht der Abteilung 4m (Nr. 2) zugewiesen sind;
- b) alle Strafbefehle zum Einzelrichter in Strafsachen, soweit diese nicht der Abteilung 4m (Nr. 2) zugewiesen sind;
- c) alle GS-Verfahren mit Ausnahme der Anträge auf richterliche Vernehmungen, soweit diese nicht der Abteilung 4a (Nr. 4) oder der Abteilung 4m (Nr. 2) zugewiesen sind;
- d) alle von außerhalb des Amtsgerichts Ludwigshafen abgegebenen Bewährungsverfahren;

- e) alle Anträge auf Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens nach § 435 StPO mit Ausnahme der Verfahren, für welche nach § 436 StPO das Schöffengericht zuständig ist;
- f) alle sonstigen in die Zuständigkeit des Einzelrichters in Strafsachen fallenden Eingänge, sofern sie nicht unter Turnus B oder Turnus C geregelt sind.

Turnus B

alle Ordnungswidrigkeitssachen

Turnus C

- a) alle Erzwingungshauptsachen;
- b) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 62 OWiG.

2. Sodann sind die Verfahren gemäß den nachfolgenden Tabellen zuzuteilen, wobei die Reihenfolge des Vortages fortzusetzen ist.

Die Eingangsgeschäftsstelle trägt das anhand der Tabellen ermittelte Abteilungskürzel (z.B. 4a, 4b) auf die den Akten vorgehefteten Aktenübersendungsschreiben auf denen sich bereits das Aktenzeichen der zusendenden Behörde befindet, trennt die Übersendungsschreiben von den Akten, heftet das Konvolut, vermerkt das Datum und heftet das Konvolut, getrennt nach den vorgeannten Verfahrensarten, in die jeweilige Turnusliste. Dann gibt sie die Akten an die Geschäftsstelle der aus der Tabelle ermittelte Abteilung weiter. Dort erfolgt die weitere Erfassung.

Turnus A <i>(maßgebend ist der Eingang der Akte)</i>		<i>ab 01.02.2024</i>
Abt. 4c	12 Verfahren	12
Abt. 4d	9 Verfahren	12
Abt. 4f	4 Verfahren	4
Abt. 4i	4 Verfahren	4
Abt. 4m	8 Verfahren	8
Abt. 4n	6 Verfahren	6
Abt. 4p	3 Verfahren	3

Turnus B (maßgebend ist der Eingang der Akte)		ab 01.02.2024
Abt. 4c	12 Verfahren	12
Abt. 4d	9 Verfahren	12
Abt. 4f	4 Verfahren	4
Abt. 4i	4 Verfahren	4
Abt. 4m	12 Verfahren	12
Abt. 4n	6 Verfahren	6
Abt. 4p	0 Verfahren	0

Turnus C		ab 01.02.2024
Abt. 4c	12 Verfahren	12
Abt. 4d	9 Verfahren	12
Abt. 4f	4 Verfahren	4
Abt. 4i	4 Verfahren	4
Abt. 4m	12 Verfahren	12
Abt. 4n	6 Verfahren	6
Abt. 4p	6 Verfahren	6

III. Vertretungsregelung

Die Vertretungsregelung der Abteilungen lautet wie folgt:

		Vertreter	Zweitvertreter
Abt. 4a	Diem	Heinemann	Pichlmeier
Abt. 4c	Junginger	Merkel	Heinemann
Abt. 4d	Merkel	Junginger	Amato
Abt. 4e	Heinemann	Diem	Pichlmeier
Abt. 4f	Pichlmeier	Baumgartl	Marx
Abt. 4g	Heinemann	Marx	Diem
Abt. 4i	Baumgartl	Amato	Junginger
Abt. 4m	Amato	zu Ziffer 1: Pichlmeier zu Ziffer 2: Diem zu Ziffer 3: Baumgartl	Junginger
Abt. 4n	Pichlmeier	Amato	Merkel
Abt. 4p	Marx	Heinemann	Baumgartl

IV. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abt. 4a	Diem, RinAG	100%
---------	-------------	------

1. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene.
2. Erinnerungen nach dem Gesetz über Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen in Angelegenheiten des Straf- und Ordnungswidrigkeitsrechts.
3. Durchführung der Wahlen der Schöffen für das Schöffengericht.
4. Die ermittelungsrichterlichen Gs-Vorgänge, soweit sie nicht richterliche Vernehmungen zum Gegenstand haben, und nicht Entscheidungen nach dem POG betreffen.

[Nachrichtlich:

- *Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 18.02.2022 sind der Abteilung die im Zeitraum 21.02.2022 bis 31.05.2022 eingegangenen Strafsachen des Einzelrichters zugewiesen, welche die in § 74 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben (Wirtschaftsstrafsachen), mit Ausnahme der Strafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG.*
- *Nach Maßgabe des Präsidiumsbeschlusses vom 24.04.2023 sind der Abteilung Strafoverfahren des Strafrichters, Bewährungsverfahren, Ordnungswidrigkeitensachen, Anträge auf gerichtliche Entscheidung, Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft und sonstige Verfahren (Aktenzeichen Ds, Cs, Gs, BRs, AR, etc.) aus den aufgelösten Abteilungen 4b, 4h und 4k zugewiesen.]*

Abt. 4c	Junginger, Ri	100%
---------	---------------	------

Die auf die Abteilung entfallenden Verfahren gemäß dem Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene (II.).

Abt. 4d

Dr. Merkel, Rin

80%

1. Die auf die Abteilung entfallenden Verfahren gemäß dem Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene (II.)
2. Anträge auf richterliche Vernehmungen in GS-Sachen.

Abt. 4e

Heinemann, RinAG

50%

1. Jugendschöffengerichtssachen
2. Durchführung der Wahlen der Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht
3. Als Jugendrichterin die Vollstreckungs- und Bewährungssachen aus Entscheidungen anderer Jugendrichter, Jugendschöffengerichte und Jugendkammern bei Abgabe an das Amtsgericht Ludwigshafen bzgl. Verurteilter mit den Anfangsbuchstaben

A - K

Abt. 4f

Pichlmeier, RiAG

30 %

Die auf die Abteilung entfallenden Verfahren gemäß dem Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene (II.).

1. Verfahren des Jugendrichters, in Verfahren gegen Beschuldigte mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

A - K

2. Als Jugendrichterin die Vollstreckungen aus Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.
3. Rechtshilfeersuchen in Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Beschuldigte, soweit nicht der Rechtspfleger oder andere Geschäftsabteilungen zuständig sind.
4. Als Jugendrichterin Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende.
5. Als Jugendrichterin die richterlichen Tätigkeiten in aufgelösten Strafabteilungen, soweit sie Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche oder Heranwachsende betreffen.

[Nachrichtlich:

Nach Maßgabe des Präsidiumsbeschlusses vom 24.04.2023 sind der Abteilung Strafverfahren des Strafrichters, Bewährungsverfahren, Ordnungswidrigkeitensachen, Anträge auf gerichtliche Entscheidung, Anträge auf Anordnung von Erzwingungshaft und sonstige Verfahren (Aktenzeichen Ds, Cs, Gs, BRs, AR, etc.) aus den aufgelösten Abteilungen 4b, 4h und 4k zugewiesen.]

1. Die auf die Abteilung entfallenden Verfahren gemäß dem Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene (II.).
2. Die Aufgaben des zweiten, gemäß § 29 Abs. 2 GVG zugezogenen, Richters in Sachen des Schöffengerichts.

1. Die auf die Abteilung entfallenden Verfahren gemäß dem Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene (II.).
2. Die Strafsachen des Einzelrichters, welche die in § 74 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben (Wirtschaftsstrafsachen), mit Ausnahme der Strafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG.
3. Privatklagesachen gegen Erwachsene.

[Nachrichtlich:

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 18.02.2022 sind die im Zeitraum 21.02.2022 bis 31.05.2022 eingegangenen Strafsachen des Einzelrichters, welche die in § 74 c Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben (Wirtschaftsstrafsachen), mit Ausnahme der Strafsachen nach § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG, der Abteilung 4a zugewiesen.]

1. Die auf die Abteilung entfallenden Verfahren gemäß dem Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene (II.).
2. Die Rechtshilfeersuchen in Verfahren gegen Beschuldigte, mit Ausnahme von Jugendlichen und Heranwachsenden, soweit nicht der Rechtspfleger oder andere Geschäftsabteilungen zuständig sind.
3. Die richterlichen Tätigkeiten in aufgelösten Strafabteilungen, soweit sie Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene betreffen.

1. Die auf die Abteilung entfallenden Verfahren gemäß dem Turnus in Strafsachen gegen Erwachsene (II.).
2. Verfahren des Jugendrichters, in Verfahren gegen Beschuldigte mit den Anfangsbuchstaben

L - Z,

nicht jedoch Verfahren des Jugendrichters nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

3. Als Jugendrichter die Privatklegesachen gegen Heranwachsende.
4. Als Jugendrichterin die Vollstreckungs- und Bewährungssachen aus Entscheidungen anderer Jugendrichter, Jugendschöffengerichte und Jugendkammern bei Abgabe an das Amtsgericht Ludwigshafen bzgl. Verurteilter mit den Anfangsbuchstaben

L - Z

5. Die richterlichen Tätigkeiten in aufgelösten Strafabteilungen, soweit sie keine Ordnungswidrigkeiten betreffen.

5) Familiengericht

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Verteilung im Turnus

Familien­sachen gemäß § 23a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG werden den nachstehenden Familienabteilungen turnusgemäß zugeteilt.

Eingehende Familien­sachen sind mit Eingangsstempel versehen der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts vorzulegen.

Die montags bis donnerstags bis 16.00 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr und an allen dienstfreien Tagen bis 24.00 Uhr der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegten oder in diesen Zeiträumen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs im forumSTAR-Eingangskorb des Familiengerichts eingegangenen Verfahren sind zunächst alphabetisch zu ordnen.

Maßgeblich ist

- in Ehesachen und Familienstreitsachen sowie in kontradiktorischen Familien­sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Ehewohnungs- und Haushaltssachen, Gewaltschutzsachen) die Bezeichnung des Antragsgegners.
- in Adoptionssachen die Bezeichnung des Anzunehmenden
- in Abstammungssachen und Kindschaftssachen die Bezeichnung des Kindes sowie
- in Versorgungsausgleichssachen der ausgleichspflichtigen Person bzw. des Antragsgegners.

Die Bezeichnung ist bei natürlichen Personen der Familienname, in den Fällen des § 1355 Abs. 4 BGB der Anfangsbuchstabe des von den beteiligten Eheleute gemeinsam geführten Namensteils.

Sodann sind die Verfahren den Abteilungen wie folgt zuzuteilen, wobei die Reihenfolge des Vortages fortzusetzen ist:

	<i>bis 30.06.2024</i>	<i>ab 01.07.2024</i>
Abt. 5a	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 5b	5 Sachen	5 Sachen
Abt. 5c	10 Sachen	10 Sachen
Abt. 5d	7 Sachen	7 Sachen
Abt. 5e	3 Sachen	2 Sachen
Abt. 5g	10 Sachen	10 Sachen

Die Eingangsgeschäftsstelle trägt die Verfahren in dieser Reihenfolge in die Turnusliste unter der Kurzbezeichnung der Beteiligten und des Datums ein. Die Abteilung, der der Eingang zugeteilt wird, ist auf diesem zu vermerken. Die Veraktung erfolgt sodann durch die für die jeweilige Abteilung zuständige Serviceeinheit. Das Namensverzeichnis wird von der Listenführerin zentral geführt und bei ihr aufbewahrt.

Im AR-Register zu erfassende Eingänge werden den Familienabteilungen in einem gesonderten Turnus entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zugewiesen.

Abweichend von der vorstehenden Regelung der Sortierung sind Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests unverzüglich der turnusgemäß zuständigen Abteilung zuzuteilen, jedoch unter Beachtung der Vorbefasstheit.

2. Vorbefasstheit (§ 23b Abs. 2 GVG)

Familienachen, die denselben Personenkreis betreffen, sind derselben Abteilung zuzuweisen. Abweichend von Ziff. I.1 gilt daher das Folgende:

War eine der an einem Verfahren beteiligten natürlichen Personen in einem früher bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anhängig gewordenen Verfahren beteiligt, so wird das neue Verfahren der Abteilung zugewiesen, in der das frühere Verfahren anhängig geworden ist. Dies gilt auch für Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe und die im AR-Register einzutragenden Verfahren).

Sind mehrere Abteilungen vorbefasst, so wird die Sache der Abteilung zugewiesen, bei der die nach dem Eingangsdatum jüngste Sache anhängig geworden ist.

Für die den Abteilungen 5ea bis 5ed per 10.4.2008 zugewiesenen Verfahren gilt die Abteilung 5e als vorbefasst.

Die Zuteilung wegen Vorbefasstheit erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Sollte die Regelung der Vorbefasstheit bei der Zuteilung zunächst übersehen worden sein, ist das falsch zugeteilte Verfahren an die vorbefasste Abteilung abzugeben. Abgaben innerhalb des Familiengerichts sind im Rahmen des Turnus auszugleichen.

Die Regelung der Vorbefasstheit gilt nicht für vor dem 01.01.1999 erfasste Verfahren.

3. Sonstige Regelungen

Wie Neueingänge zu behandeln sind auch:

- Verfahren, die nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) statistisch neu zu erfassen sind und ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist (z.B. in Folge Abtrennung);
- Verfahren, die dem Richter gem. 5 RPflG vorgelegt oder von diesem gem. § 6 RPflG übernommen werden;
- Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden.

II. Vertretungsregelung

Die Vertretungsregelung der Abteilung lautet wie folgt:

		Vertreter	Zweitvertreter
Abt. 5a	Bauer	Dr. Pöcker	Weber
Abt. 5b	Bauer	Dr. Pöcker	Weber
Abt. 5c	Dr. Thesen	Weber	Kühner
Abt. 5d	Weber	Dr. Thesen	Kühner
Abt. 5e	Kühner	Dr. Thesen	Bauer
Abt. 5g	Dr. Pöcker	Bauer	Dr. Thesen

III. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abt. 5a	Bauer, RinAG	50 %
---------	--------------	------

1. Die Tätigkeit des Familiengerichts gemäß § 23 b GVG in turnusmäßiger Zuteilung nach den allgemeinen Bestimmungen (I).
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPflG aus den zu Nr. 1) genannten Verfahren.

Abt. 5b	Bauer, RinAG	50 %
---------	--------------	------

1. Die Tätigkeit des Familiengerichts gemäß § 23 b GVG in turnusmäßiger Zuteilung nach den allgemeinen Bestimmungen (I).
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPflG aus den zu Nr. 1) genannten Verfahren.

Abt. 5c	Dr. Thesen, RiAG	100%
---------	------------------	------

1. Die Tätigkeit des Familiengerichts gemäß § 23 b GVG in turnusmäßiger Zuteilung nach den allgemeinen Bestimmungen (I).
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPflG aus den zu Nr. 1) genannten Verfahren.

Abt. 5d

Weber, RinAG

70%

1. Die Tätigkeit des Familiengerichts gemäß § 23 b GVG in turnusmäßiger Zuteilung nach den allgemeinen Bestimmungen (I).
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfIG aus den zu Nr. 1) genannten Verfahren.

Abt. 5e

Kühner, DirAG

25%

1. Die Tätigkeit des Familiengerichts gemäß § 23 b GVG in turnusmäßiger Zuteilung nach den allgemeinen Bestimmungen (I).
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfIG aus den zu Nr. 1) genannten Verfahren.

Abt. 5g

Dr. Pöcker, RiAG

100%

1. Die Tätigkeit des Familiengerichts gemäß § 23 b GVG in turnusmäßiger Zuteilung nach den allgemeinen Bestimmungen (I).
2. Die Erinnerungen nach § 11 RPfIG aus den zu Nr. 1) genannten Verfahren.

6) Grundbuchamt

I. Vertretungsregelung

Die Vertretungsregelung des Grundbuchamts lautet wie folgt:

		Vertreter	Zweitvertreter
Grundbuchamt	Dr. Beth	Leyendecker	Kühner

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abt. 6

Dr. Beth, RiAG

1. Die Entscheidungen über Erinnerungen sowie alle Richtervorlagen in Grundbuchsachen.
2. Die richterlichen Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 Erbbaurechtsgesetz.

8) Nachlassgericht, Betreuungsgericht, Abteilungen für Unterbringungssachen

I. Vertretungsregelung

Die Vertretungsregelung der Abteilung lautet wie folgt:

		Vertreter	Zweitvertreter
Abt. 8a	Dr. Walter	Herbert	Dr. Beth
Abt. 8b	Herbert	Dr. Walter	Dr. Beth
Abt. 8c	Habel	Neumann	Vetter
Abt. 8d	Neumann	Habel	Pichlmeier
Abt. 8e	Pichlmeier	Vetter	Neumann
Abt. 8f	Vetter	Pichlmeier	Habel

Abweichend hiervon bei Aufgaben des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein nach dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) und in Verfahren zur Anordnung von Fixierungen nach den Landesvollzugsgesetzen:

		Vertreter	Zweitvertreter
Montag	Habel	Neumann	Pichlmeier
Dienstag	Neumann	Habel	Vetter
Mittwoch	Neumann	Pichlmeier	Vetter
Donnerstag	Habel	Vetter	Pichlmeier
Freitag (gerade Kalenderwoche)	Vetter	Pichlmeier	Habel
Freitag (ungerade Kalenderwoche)	Pichlmeier	Vetter	Neumann

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abt. 8a	Dr. Walter, RinAG	10 %
---------	-------------------	------

Die richterlichen Tätigkeiten des Amtsgerichts in Nachlasssachen, einschließlich der Rechtshilfeersuchen auf diesem Gebiet, bezüglich Erblassern mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

A bis K

Abt. 8b	Herbert, RinAG	10 %
---------	----------------	------

Die richterlichen Tätigkeiten des Amtsgerichts in Nachlasssachen, einschließlich der Rechtshilfeersuchen auf diesem Gebiet, bezüglich Erblassern mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

L bis Z

Abt. 8c	Habel, RiAG	100%
---------	-------------	------

1. Die richterlichen Tätigkeiten des Amtsgerichts als Betreuungsgericht gem. § 23c GVG bzgl. Personen mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

A - F, I - K

2. Eingehende Rechtshilfeersuchen, die in die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts fallen, mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

A - F, I - K

3. Die Aufgaben des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein nach dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) und in Verfahren zur Anordnung von Fixierungen nach den Landesvollzugsgesetzen, soweit der Eingang erfolgt:

Montag, Donnerstag, Samstag oder Sonntag.

1. Die richterlichen Tätigkeiten des Amtsgerichts als Betreuungsgericht gem. § 23c GVG bzgl. Personen mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

L, O - Z

2. Eingehende Rechtshilfeersuchen, die in die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts fallen, mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

L, O - Z

3. Die Aufgaben des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein nach dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) und in Verfahren zur Anordnung von Fixierungen nach den Landesvollzugsgesetzen, soweit der Eingang erfolgt:

Dienstag oder Mittwoch.

1. Die richterlichen Tätigkeiten des Amtsgerichts als Betreuungsgericht gem. § 23c GVG bzgl. Personen mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

N und M

2. Eingehende Rechtshilfeersuchen, die in die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts fallen, mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

N und M

3. Die Aufgaben des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein nach dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) und in Verfahren zur Anordnung von Fixierungen nach den Landesvollzugsgesetzen, soweit der Eingang erfolgt:

Freitag (ungerade Kalenderwoche)

1. Die richterlichen Tätigkeiten des Amtsgerichts als Betreuungsgericht gem. § 23c GVG bzgl. Personen mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

G und H

2. Eingehende Rechtshilfeersuchen, die in die Zuständigkeit des Betreuungsgerichts fallen, mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

G und H

3. Die Aufgaben des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein nach dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen (PsychKHG) und in Verfahren zur Anordnung von Fixierungen nach den Landesvollzugsgesetzen, soweit der Eingang erfolgt:

Freitag (gerade Kalenderwoche)

[Nachrichtlich für Abt. 8c, 8d, 8e und 8f:

- *Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 28.03.2023 verbleiben die für April 2023 terminierten Verfahren bis zum 31.05.2023 in der bisherigen Zuständigkeit. Für Verfahren aus der aufgelösten Abteilung 8g gilt Abteilung 8f als bisherige Abteilung.*
- *Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 24.04.2023 erfolgt mit Wirkung zum 1.5.2023 die Verteilung der für April 2023 terminierten Verfahren gemäß der allgemeinen Buchstabenzuordnung.]*

9) Registergericht

I. Vertretungsregelung

Die Vertretungsregelung des Registergerichts lautet wie folgt:

		Vertreter	Zweitvertreter
Abt. 9	Müller	Dr. Benz	Dr. Beth

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abt. 9 Müller, RiAG

Die richterlichen Tätigkeiten im Registergericht.

10) Abteilungen mit sonstigen Zuständigkeiten

I. Vertretungsregelung

Die Vertretungsregelung der Abteilung lautet wie folgt:

		Vertreter	Zweitvertreter
Abt. 10a	Junginger	Dr. Merkel	<i>Weitere Vertreter sind vorrangig die Richter der Abteilungen für Strafsachen in der Reihenfolge ihres Dienstalters³, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.</i>
Abt. 10b	Dr. Merkel	Junginger	
Abt. 10c			
Montags	Junginger	Dr. Merkel	
Dienstags	Junginger	Dr. Merkel	
Mittwochs	Junginger	Dr. Merkel	
Donnerstags	Dr. Merkel	Junginger	
Freitags	Dr. Merkel	Junginger	
Abt. 10d	Müller	Dr. Walter	Leyendecker
Abt. 10e	Dr. Walter	Müller	Leyendecker

II. Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abt. 10a Junginger, Ri

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen für Betroffene mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

A - K

Abt. 10b Dr. Merkel, Rin

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen für Betroffene mit den maßgeblichen Anfangsbuchstaben

L - Z

³ Für eine unverbindliche Orientierungshilfe siehe Anhang 1.

1. Richterliche Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz:

Montag bis Mittwoch: Ri Junginger

Donnerstag und Freitag: Rin Dr. Merkel

2. Zuständig für Beschwerden ist jeweils der Richter, der den angefochtenen Beschluss erlassen hat. Sofern ein Beschluss aus dem Bereitschaftsdienst angefochten wird ist derjenige Richter zuständig, der als erster nach dem Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses zuständig wurde.

Alle dem Richter zugewiesenen Geschäfte, soweit sie in der Geschäftsverteilung nicht anderen Abteilungen übertragen sind, einschließlich der Bestandsverfahren aus der bisherigen Zuteilung der vorgenannten Sachen zur Abteilung 2b, werden der Abteilung 2c zugewiesen.

Sämtliche im Wege der Amtshilfe notwendigen Auslandszustellungen sowie öffentliche Zustellungen außerhalb gerichtlicher Verfahren (z.B. nach §§ 204, 797 III ZPO, § 132 BGB), sofern sie nicht in Strafsachen vorzunehmen sind, werden der Abteilung 2d zugewiesen.

15) Güterichter

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abt. 15

Kühner, DirAG

Der Abteilung 15 werden die Verfahren zugewiesen, in denen richterliche Tätigkeiten als ersuchter Richter zur Durchführung des Güteverfahrens oder der gerichtlichen Mediation stattfinden.

DAS PRÄSIDIUM DES AMTGERICHTS

Kühner

Direktor des Amtsgerichts

Dr. Baumgartl

Richterin am Amtsgericht

Dr. Beth

Richter am Amtsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Diem

Richterin am Amtsgericht

Habel

Richter am Amtsgericht

Müller

Richter am Amtsgericht

Neumann

Richter am Amtsgericht